

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 38

Unmittelbarkeitsgrundsatz – §§ 250 ff. StPO

I. Allgemeines: Der Unmittelbarkeitsgrundsatz kommt insb. in den §§ 250 ff. StPO zum Ausdruck. Er besagt, dass das Gericht alle Beweise selbst erheben muss und nicht durch Surrogate ersetzen darf. So sind etwa Zeugen persönlich zu vernehmen und es dürfen nicht schlichtweg die Protokolle über frühere Vernehmungen verlesen und als Urkunde (§ 249 StPO) in den Prozess eingeführt werden. Insofern gilt ein **Vorrang des Personalbeweises** vor dem Urkundsbeweis. Dies schließt nicht aus, dass die frühere Verhörsperson selbst über den Inhalt der Vernehmung vernommen wird (sog. „**Zeuge vom Hörensagen**“), denn dies ist ein Personalbeweis. Die §§ 251 ff. StPO enthalten Ausnahmen von diesen Grundsätzen und regeln Möglichkeiten der Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch Verlesung von Protokollen. Von der Verlesung der Mitschriften und ihrer Verwendung als Urkundsbeweis (!) zu unterscheiden ist die nach h.M. zulässige **Verlesung zum Zwecke des Vorhalts**: Diese Verlesung von Vernehmungsprotokollen dient nicht dem Zweck des (Urkunds-)Beweises, sondern der Gedächtnisanregung. Sie ist daher von den in den §§ 251 ff. StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Urkundsbeweises durch Verlesung abzugrenzen!

II. Ausnahmen vom Vorrang des Personalbeweises: Die §§ 251 ff. StPO regeln die Möglichkeiten der Einführung von Vernehmungsprotokollen als Urkunde in den Prozess.

1. **Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten:** § 251 StPO enthält eine abschließende Aufzählung der Fälle, in welchen Mitschriften der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten verlesen und als Urkundsbeweis verwendet werden dürfen. Die Vorschrift gilt **nicht** für Protokolle über frühere Vernehmungen des Beschuldigten. § 251 I StPO enthält Regelungen bzgl. der Verlesung von nicht-richterlichen und richterlichen Protokollen; in § 251 II StPO finden sich weitere Spezialregelungen hinsichtlich der Verlesung von Protokollen über richterliche Vernehmungen:

- a) **Nicht-richterliche und richterliche Protokolle** können gemäß § 251 I StPO verlesen werden, wenn (alternativ)
 - StA, Verteidiger und Angeklagter mit der Verlesung einverstanden sind;
 - die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der StA der Verlesung zustimmen;
 - der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grund nicht vernommen werden kann;
 - die Niederschrift (nur) das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.
- b) **Richterliche Protokolle** können zudem gemäß § 251 II StPO verlesen werden, wenn (alternativ)
 - dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
 - dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
 - der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

2. **Verlesung von Protokollen zur Gedächtnisunterstützung:** § 253 StPO: Wichtiger Unterschied zur oben angesprochenen Verlesung zum Zwecke des Vorhalts: Im Fall des § 253 StPO werden die verlesenen Schriftstücke gleichwohl als Urkundsbeweis in den Prozess eingeführt.

3. **Verlesung von Aussagen des Angeklagten zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis und zur Behebung von Widersprüchen in der Aussage:** § 254 StPO: Die Aussagen müssen allerdings in einem richterlichen Protokoll enthalten sein.

4. **Vorführung einer Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung:** § 255a StPO

5. **Verlesung von Behörden- und Ärzteerklärungen:** § 256 StPO: Diesbzgl. wird vom Gesetzgeber eine hohe Autorität und Objektivität angenommen und somit eine besondere Beweisqualität der Urkunde vermutet. Probleme bereitet in diesem Zusammenhang insbesondere § 256 Nr. 5 StPO. Dieser betrifft Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben (insoweit gilt § 251 StPO). Nicht unproblematisch ist hier, dass bei den Strafverfolgungsbehörden – anders als bei den in § 256 Nr. 1-4 StPO bezeichneten Institutionen – ein stärkeres Interesse an der Überführung und Bestrafung des Beschuldigten besteht. In der Literatur wird daher ein restriktives Verständnis der Norm verlangt, sodass eine Verlesung nur bei absoluten Routinevorgängen wie z.B. Durchsuchungsprotokollen oder Vermerken zur Spurensicherung in Betracht kommt. Der BGH hat in einer neueren Entscheidung auch längerfristige Observationsprotokolle zu den Routinevorgängen gezählt und darüber hinaus entschieden, dass er, dem unbeschränkten Wortlaut des § 256 Nr. 5 StPO entsprechend, eine Verlesung auch jenseits von Routinevorgängen für zulässig erachtet (BGH NStZ 2016, 301; vgl. dazu famos 7/2016).

III. Verbot der Verlesung bei Zeugnisverweigerung: § 252 StPO stellt klar, dass die **Verlesung** von Protokollen von Zeugenaussagen **nicht** zulässig ist, wenn der Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Über den Wortlaut hinaus nimmt die h.M. bei nicht-richterlichen Vernehmungen ein allgemeines **Verwertungsverbot** hinsichtlich der früheren Aussage an, sodass auch die Vernehmung der Verhörsperson untersagt ist. Dies gilt aber zum einen **nicht**, wenn der Zeugnisverweigerungsberechtigte der Verwertung der früheren Vernehmung **zustimmt** und zum anderen **nicht** bei **richterlichen** Vernehmungen. In letzterem Fall ist die Verwertung nach der Rspr. dann zulässig, wenn der das Zeugnis Verweigernde als Zeuge vernommen wurde, das Zeugnisverweigerungsrecht schon bei der damaligen Vernehmung bestand, der Zeuge damals ordnungsgemäß belehrt wurde und wirksam auf sein Recht verzichtet hat (str.). In diesem Fall kann der Richter über die frühere Aussage vernommen werden. Die Privilegierung richterlicher Vernehmungen rechtfertigt sich aus der aus § 251 StPO folgenden erhöhten Bedeutung der richterlichen gegenüber einer sonstigen Vernehmung, welche sich in den §§ 153 ff. StGB – auch für den Zeugen erkennbar – widerspiegelt. Das Verwertungsverbot besteht auch bei vernehmungähnlichen Situationen, **nicht** aber bei **Spontanäußerungen**. Beachte: Stimmt der Zeuge der Verwertung seiner früheren Aussage durch Vernehmung der Verhörsperson zu, so ist dann auch die Verlesung der früheren Aussage in der Form des **Vorhalts** zulässig.

IV. Verdeckte Ermittler: Besondere Probleme im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz ergeben sich ferner z.B. beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 21), denn hier besteht ein besonderes staatliches Geheimhaltungsinteresse. Daher kann die Behörde ihre Ermittlungspersonen nach den §§ 110b III, 96 StPO für die Hauptverhandlung sperren, mit der Folge, dass die Verdeckten Ermittler nicht aussagen können. Eine Totalspernung ist aber nicht ohne weiteres zulässig. Vielmehr gilt nach h.M. eine **Drei-Stufen-Theorie**, nach der die Behörde eine Vernehmung auch von bestimmten Bedingungen abhängig machen kann (eine „Totalspernung“ ist also nicht grds. zulässig); vgl. zur Drei-Stufen-Theorie Arbeitsblatt Nr. 21.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 38.

Literatur/Aufsätze: Artkämper/Sotelsek, Möglichkeiten und Grenzen des § 253 StPO, JURA 2008, 579; Beulke, Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, §§ 250 ff. StPO, JA 2008, 758; Geppert, Die Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie, JURA 1996, 550; Gubitz/Bock, Die Verlesung von Vernehmungsniederschriften in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, NJW 2008, 958; dies., Aus der Praxis: Die „ergänzende“ Verlesung eines Vernehmungsprotokolls – Ein revisibler Verstoß gegen § 250 S. 2 StPO, JuS 2007, 130; Jahn, Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts, JuS 2012, 369; Kraatz, Der Verzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO – Oder: Der Zeuge als Herr des Verfahrens?, JA 2014, 773; Kretschmer, Einige Eckpunkte in der Entwicklung der Videoaufzeichnung von strafprozessualen Zeugenvernehmungen, JR 2006, 453; Meurer, Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz, JuS 1999, 937; Meyer, Die Vernehmung der richterlichen Verhörsperson trotz § 252 StPO, StV 2015, 319; Mitsch, Videoaufzeichnung als Vernehmungssurrogat in der Hauptverhandlung, JuS 2005, 102; Mosbacher, Zur Zulässigkeit vernehmungsergänzender Verlesung, NSZ 2014, 1; Norouzi, Videovernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung, JuS 2003, 434; Schmitt, Zum Verzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO, NSZ 2013, 213.

Rechtsprechung: BGHSt 45, 203 – Explorationsgespräch (Verwertbarkeit der nichtrichterlichen Vernehmung bei Gestattung durch den Zeugen); BGHSt 49, 72 – Videoband (Verwertungsverbot für Videoaufzeichnung der Vernehmung bei Zeugnisverweigerung); BGHSt 52, 148 – Videoband II (Abspielen der Videoaufzeichnung früherer Vernehmung zum Zwecke des Vorhalts); BGHSt 55, 138 – Mordauftrag (Verwertungsverbot bei Nötigung durch verdeckt ermittelnden Polizeibeamten); BGH NJW 2003, 74 – Videovernehmung (Zulässigkeit der optisch-akustischen Abschirmung); BGH NJW 2012, 694 – Unmittelbarkeitsgrundsatz (Verlesung eines ärztlichen Attests); BGH NSZ 2013, 247 – Freiwillig übergebene Tonbandaufzeichnung (Unverwertbarkeit bei Zeugnisverweigerung), vgl. famos 3/2013; BGH NJW 2016, 1601 – Observationsprotokoll (Verlesung polizeilicher Observationsberichte in der Hauptverhandlung), vgl. famos 7/2016; OLG Saarbrücken NJW 2008, 1396 – Spontanäußerung (Verwertbarkeit der Spontanäußerung einer Zeugin).